

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung)**

**Vom: 22. März 2018**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg mit Beschluss vom 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird.
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen in geringem Umfang.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen Gemeindefeuerwehr Crinitzberg im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crinitzberg.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel.  
Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr Crinitzberg.

## **§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Crinitzberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet
  - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,

<sup>1)</sup> Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes ist das SächsBRKG mit Ausnahme von § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 Satz 6, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, und § 31 Absatz 1 bis 5, der am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

- e) Brandverhütungsschauen,
  - f) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
  - g) der Betreiber einer automatische Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird
  - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt von
- a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
  - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  - c) derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Für freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
- a) Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
  - b) Mitwirkung bei und die Durchführung von Aufräum-, Räum- und Sicherungsarbeiten
  - c) Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden
  - d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten
  - e) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
  - f) Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 Absatz 1 Punkt e dieser Satzung ist

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Materials berechnet. Die Kostensätze beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräten.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, spätestens jedoch mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken ins Gerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis 30 Min. die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 und 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierbaren Sätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Crinitzberg in Rechnung gestellt werden.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben Absatz 1 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger und

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe g) von der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 Hilfe geleistet worden ist, verlangt.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Kosten-/Gebührenersatz nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung werden
  - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben a) vom Halter des Fahrzeuges,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage oder Grundstückseigentümer,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe d) vom Grundstückseigentümer,
  - in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchstabe e) und f) vom Anfordernden verlangt.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

### § 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Crinitzberg vom 29.10.1998 und der Artikel 6 der Satzung zur Anpassung an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Crinitzberg vom 25.10.2001 außer Kraft.

Crinitzberg, den 22.03.2018

  
Steffen Pachan  
Bürgermeister



Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

**Anlage****Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr****1. Personalkosten**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren 17,28 €/Stunde

50 % Zuschlag beim Tragen von Körperschuttmitteln oder besonderer Schutzausrüstung

50 % Zuschlag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

50 % Zuschlag an Sonn- und/oder Feiertagen

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind diese Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

**2. Stundensätze für Fahrzeuge**

ELW + MTW 3,13 €/Stunde

StLF + LF 8 6,53 €/Stunde

TSF/W 16,65 €/Stunde

**3. Verpflegungskosten**

Bei Einsätzen über 4 Std. werden dem Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen die Kosten für Verpflegung in Rechnung gestellt.

Kosten für die Bereitstellung von Getränken für im Einsatz befindliche DLA-Träger werden nach Anfall für jeden Einsatz in Rechnung gestellt.

**4. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Abspermmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen gemäß § 4 Abs.4 dieser Satzung, richten sich nach den jeweils gültigen Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Kosten für Fahrbahnreinigungen nach Unfällen mit wasser-/umweltgefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden in voller Höhe der Kostenforderung des Dienstleisters weiterberechnet.

**5. Sonderregelung für Fehlalarmierungen durch BMA-Anlagen und missbräuchlichen Alarmierungen**

Bei Fehlalarmierungen durch BMA wird eine Kostenpauschale in Höhe von 150,00 € geltend gemacht. Dies gilt auch, wenn der Einsatz auf der Anfahrt abgebrochen worden ist.

Bei missbräuchlichen Alarmierungen werden Kosten für alle Fahrzeuge, die das Gerätehaus verlassen haben, und für das gesamte Personal in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 500,00 Euro.

**6. Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen**

a ) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

b) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal

c) Kosten von Fachpersonal, die der Gemeinde für die Aufgabe in Rechnung gestellt werden  
Höhe

s. Punkt 1

jeweils der entsprechende Kostensatz/Stunde

in voller beantragter